

Auw b. Prüm

178

Bekanntmachung

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2002 für Recht erkannt, dass die am 10. Oktober 2001 beschlossene Satzung der Ortsgemeinde Auw bei Prüm über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schlausenbach für nichtig erklärt wird. Die Satzung war am 22.12.2001 in der Prümer Rundschau bekannt gemacht worden. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz wird hiermit bekannt gegeben.

54597 Auw beim Prüm, den 29.11.2002
Siegel, gez. Fuchs Ortsbürgermeister

Satzung

Die nichtmaßstäbliche Flurkarte zur Satzung der Ortsgemeinde Auw bei Prüm über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schlausenbach war in der Prümer Rundschau Nummer 46 vom 16.11.2002 in ihren Grenzen nicht eindeutig erkennbar. Aus diesem Grunde wird die Bekanntmachung wiederholt.

SATZUNG

**der Ortsgemeinde Auw bei Prüm über die Klarstellung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schlausenbach**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Auw bei Prüm in der Sitzung am 15.10.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schlausenbach sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die Flurkarte (Maßstab 1: 1000) mit der räumlichen Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auw bei Prüm, den 05.11.2002

Siegel, gez.: Paul Fuchs, Ortsbürgermeister

Siehe hierzu den Plan auf Seite 12

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

nicht maßstäbliche Flurkarte zur Satzung der Ortsgemeinde Auw bei Prüm über die
Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schlausenbach

179

